



Eintragung einer Partnerschaft in der Schweiz

(Der Einfachheit halber wird in diesem Merkblatt nur die männliche Form verwendet)

Die Zivilstandesämter in der Schweiz sind für Fragen im Zusammenhang mit einer Partnerschaftseintragung zuständig. Der in der Schweiz wohnhafte Partner sollte sich deshalb beim Zivilstandesamt des Wohnortes über den vorgesehenen Ablauf informieren.

Einer der beiden Partner muss die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen oder Wohnsitz in der Schweiz haben. Personen, welche weder Wohnsitz in der Schweiz noch die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, können in der Schweiz keine gleichgeschlechtliche Partnerschaft eingehen.

Für thailändische Partner sowie für Schweizer Bürger mit Wohnsitz in Thailand sieht der Ablauf zur Partnerschaftseintragung wie folgt aus:

<p>1. Beschaffung der Dokumente und Urkunden</p>	<p><u>Für den schweizerischen Partner, sofern in Thailand wohnhaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none">❖ Pass❖ Personenstandsausweis, nicht älter als sechs Monate<ul style="list-style-type: none">○ Das Dokument ist beim Zivilstandsamt des Heimatorts erhältlich.❖ Wohnsitzbestätigung, nicht älter als sechs Monate<ul style="list-style-type: none">○ Die Bestätigung wird für bei dieser Botschaft angemeldete Auslandschweizer durch diese Vertretung ausgestellt. <p><u>Für den thailändischen Partner:</u></p> <ul style="list-style-type: none">❖ Kopie vom ausgefüllten „Gesuch für die Eintragung einer Partnerschaft“ des in der Schweiz wohnhaften Partners<ul style="list-style-type: none">○ Diese wird benötigt, falls der in der Schweiz wohnhafte Partner nicht anwesend ist und dient der Deklaration der genauen Personalien, Nationalität/Heimatort und Wohnadresse des abwesenden Partners sowie des voraussichtlichen Eintragungsorts.❖ Thailändischer Pass❖ Geburtsurkunde (<i>Tho. Ro. 1</i> oder <i>Tho. Ro. 19</i>)<ul style="list-style-type: none">○ Sind die Familiennamen der Eltern nicht erwähnt, so sind diese im Zivilstandsnachweis aufzuführen.❖ Hausregister (<i>Tabian Ban</i>) oder beglaubigter Auszug aus dem Einwohnerregister (<i>Tho. Ro. 14/1</i>) für die vergangenen sechs Monate❖ Zivilstandsnachweis, nicht älter als sechs Monate<ul style="list-style-type: none">○ falls der Zivilstand „ledig“, „geschieden“ oder „verwitwet“ nicht eindeutig auf dem Zivilstandsnachweis aufgeführt ist, wird zusätzlich ein Untersuchungsbericht des Zentralregisteramts benötigt (Zentralregisteramt, Thanon Nakhon Sawan, Khet Dusit, Bangkok 10300, Tel. 02 356 96 58).○ falls geschieden, zusätzlich der Scheidungsregisterauszug (<i>Kho. Ro. 6</i>)○ falls verwitwet, zusätzlich die Todesurkunde (<i>Kho. Ro. 5</i>) des verstorbenen Ehepartners❖ Urkunden über evtl. Namens- bzw. Vornamensänderungen (<i>Cho 2 / Cho 3 / Cho 5</i>)
<p>2. Beglaubigung und Übersetzung</p>	<p>Sämtliche thailändischen Originalurkunden sind durch das Aussenministerium von Thailand zu beglaubigen. Von Geburtsurkunden, Hausregister (<i>Tabian Ban</i>) sowie eventuellen Namensänderungsurkunden können auch vom Aussenministerium ausgestellte Kopien akzeptiert werden. Zu Pass und Identitätskarten sind keine Beglaubigungen notwendig.</p> <p>Kontaktangaben des Aussenministeriums und Informationen zu Beglaubigungen finden Sie unter folgendem Link: http://www.consular.go.th/main/th/services/6441/87789-สถานที่รับรองเอกสาร.html</p> <p>Dokumente in thailändischer Sprache müssen zusätzlich in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch übersetzt werden (Übersetzungsbüros siehe Liste).</p>

<p>3. Persönliche Vorsprache</p>	<p>Die thailändischen Originalurkunden und Dokumente sind bei der Botschaft persönlich einzureichen. Die Vorsprache muss während der Schalter-Öffnungszeiten (ohne Voranmeldung) erfolgen. Nur einmal ausgestellte Urkunden (z. B. Geburtsurkunde) werden umgehend retourniert.</p> <p>Bei der Vorsprache ist eine Gebühr, zahlbar in THB, im Gegenwert von ca. CHF 305.00 sowie CHF 40.00 für die Wohnsitzbestätigung für Auslandsschweizer, zu bezahlen. Diese richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (GebV-EDA) sowie der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV).</p> <p>Anlässlich der Schaltervorsprache werden zudem folgende Formulare ausgefüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Gesuch für die Eintragung einer Partnerschaft ❖ Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eintragung einer Partnerschaft <p>Der zukünftige Partner hat sein komplettes Dossier am schweizerischen Wohnort persönlich einzureichen. Auslandschweizer wenden sich an die für ihren Wohnsitz zuständige Vertretung.</p> <p>Der schweizerische Partner kann bei der Schaltervorsprache erklären, den Ledignamen des thailändischen Partners annehmen zu wollen oder seinen eigenen unverändert zu behalten.</p> <p>Die kantonalen Aufsichtsbehörden können zusätzliche Unterlagen einfordern.</p>
<p>4. Beurkundung der Partnerschaft</p>	<p>Sämtliche eingereichten Dokumente und Urkunden werden zusammen mit den ausgefüllten Formularen, auf dem Amtsweg an das für die Eintragung zuständige Zivilstandsamt übermittelt. Es muss mit einer Frist von mindestens zwei Monaten gerechnet werden, bis die Partnerschaft eingetragen werden kann. Der Schweizer bzw. der in der Schweiz wohnhafte Partner wird gebeten, nach dieser Frist mit dem betroffenen Zivilstandsamt direkt Kontakt aufzunehmen.</p>
<p>5. Einreise bzw. Wohnsitznahme in der Schweiz</p>	<p>Thailändische Bürger benötigen ein Visum, um in die Schweiz einzureisen bzw. Wohnsitz zu nehmen. Im Fall einer beabsichtigten Wohnsitznahme in der Schweiz sollte das Visumsgesuch gleichentags am Schalter der Visa-Abteilung des Regionalen Konsularcenters eingereicht werden. Für detaillierte Informationen dazu konsultieren Sie bitte die Website dieser Botschaft und/oder kontaktieren Sie bitte die Visa-Abteilung: ban.visa@eda.admin.ch.</p>
<p>6. Nachtragung der Partnerschaft</p>	<p>Bei dieser Botschaft angemeldete Schweizer Bürger sind gebeten, eine Kopie der Partnerschaftsurkunde per E-Mail an diese Botschaft zu senden. Dies dient der Aktualisierung des Auslandsschweizerregisters.</p>

Für weitere Fragen steht die konsularische Abteilung der Botschaft gerne zur Verfügung.

Bangkok, Januar 2019

Embassy of Switzerland
35 North Wireless Road, (Thanon Witthayu)
Bangkok 10330

G.P.O. Box 821, Bangkok 10501

Telefon: 02 674 6900; Fax: 02 674 6901
bangkok@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/bangkok